

Export in Drittländer



Export in Drittländer

Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union gilt es zahlreiche zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten. Dieses Merkblatt dient als Einstiegshilfe und bietet Erläuterungen bzgl. der geltenden Ausfuhrvorschriften der EU als auch der Einfuhrbestimmungen der jeweiligen Drittländer. Zur Gestaltung des Exportvertrages sowie der zu vereinbarenden Liefer- und Zahlungsbedingungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen, hier berät die [EIC Trier-IHK/HWK-Europa- und Innovationscentre GmbH](#).

Geschäftsmäßige Voraussetzungen

- eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt/der Gemeinde
- ab einer gewissen Größenordnung des Unternehmens ist zusätzlich eine Eintragung ins Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht vorzunehmen. Kapital- oder Personengesellschaften müssen im Handelsregister eingetragen werden.
- Bürger aus Staaten, die nicht der Europäischen Union, Norwegen, Island, Lichtenstein oder der Schweiz angehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit ausdrücklich zulässt.

Deklaration der Waren

Zur Ermittlung der erforderlichen Begleitdokumente, evtl. Genehmigungspflichten, Zölle, Steuern usw. ist für jede Ware im Vorfeld die korrekte Warennummer zu ermitteln. Spätestens jedoch bei der Erstellung der Papiere wird deren Angabe zwingend erforderlich. Die Zuordnung erfolgt gemäß dem „**Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik**“. Dieses kann über den Buchhandel oder direkt bei der

IBRo Versandservice GmbH (E-Mail: destatis@ibro.de)

bezogen werden. Die einzelnen Kapitel stehen zusätzlich auf der [Homepage des Statistischen Bundesamtes](#) kostenlos zum Download bereit. Sowohl die [IHKs](#), [die örtlich zuständigen Zollstellen](#) als auch das [Informations- und Wissensmanagement des Zolls](#) unterstützen bei der Eintarifierung der Produkte.

Begleitpapiere

Ausfuhr aus der Europäischen Union

Die deutsche Zollverwaltung bietet kostenlos unter <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/> den Elektronischen Zolltarif (EZT) zur Recherche an. Mittels der Warennummer und Eingabe des Bestimmungslandes werden dort sämtliche relevanten Maßnahmen (unter anderem Ausfuhrerstattungsmaßnahmen, Ausfuhrgenehmigungspflichten) angezeigt.

12

Geschäftsfeld International

Ansprechpartner: Susanne Kant
Matthias Lex

Telefon: (06 51) 97 77-2 30
Telefon: (06 51) 97 77-2 11

Gudrun Wewering Telefon: (06 51) 97 77-2 10
Ulrike Luce Telefon: (06 51) 97 77-2 12

Die wichtigsten Ausfuhrbegleitdokumente sind nachfolgend aufgeführt:

→ Zollanmeldung

Für Sendungen ab einem statistischen Warenwert von 1.000 € oder einem Gewicht von 1.000 kg muss eine Zollanmeldung erstellt werden. Von der Ausnahmeregelung für Kleinsendungen ausgenommen sind Waren

- für die Ausfuhrerstattungen beantragt wurden
- für die Ausfuhrerstattungs- oder Lizenzpflichten bestehen
- die unter den Bereich „Verbote und Beschränkungen“ fallen.

Seit dem 1. Juli 2009 ist die Anmeldung nur noch in elektronischer Form via ATLAS-Ausfuhr oder per Internetausfuhranmeldung möglich.

Zur Erstellung einer Ausfuhranmeldung wird bereits ab dem ersten Ausfuhrvorgang eine sogenannte EORI-Nummer benötigt. Weitere Informationen hierzu unter http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html.

Die Meldung ist entsprechend den Angaben des „Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ zu erstellen, welches bei den Formularverlagen bestellt oder im Internet kostenlos unter www.zoll.de abgerufen werden kann.

→ Exportkontrolle

Grundsätzlich ist in Deutschland nach § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der Außenwirtschaftsverkehr frei. Allerdings kann die Ausfuhr von Waren, Software oder Technologie sowie deren Übertragung oder Bereitstellung auf elektronischem Weg aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen Beschränkungen unterliegen. Auch bei Handels- und Vermittlungsgeschäften und bei der Erbringung technischer Unterstützung können Genehmigungspflichten entstehen. Die konkreten Verbote und Genehmigungspflichten sind in der Außenwirtschaftsverordnung sowie in EG-Verordnungen geregelt.

Mit Ausnahme des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) ist in Deutschland das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-31, 65726 Eschborn

Tel.: (06196) 908-0

Fax: (06196) 908-800

Internet: www.ausfuhrkontrolle.info

zuständige Behörde.

Verbote

Länderbezogene Embargos

Embargos werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet und schränken den Handel gegenüber bestimmten Ländern ein. Je nach Umfang wird zwischen Totalembargo, Teilembargo und Waffenembargo unterschieden. Weitere Informationen sowie Hinweise zu den einzelnen Embargoländern finden Sie auf den [Seiten des BAFA](#).

12

Personenbezogene Embargos

Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung hat die EU in verschiedenen Verordnungen Unternehmen, Personen und Institutionen gelistet, denen weder mittelbar noch unmittelbar Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden dürfen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie keinen Handel oder geschäftliche Beziehungen mit in Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen eingehen. Detaillierte Informationen finden Sie in einem entsprechenden [Merkblatt des BAFA](#).

Genehmigungspflichten

Gelistete Güter

Weiterhin unterliegen bestimmte Güter unabhängig vom Zielland einer Ausfuhrgenehmigungspflicht. Diese sind entweder in der [Ausfuhrliste](#), einer Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, oder in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009 \(Dual-Use\)](#) erfasst und reichen von Waffen, Munition und deren Produktionseinrichtungen über Materialien, Anlagen und Ausrüstung für kerntechnische Zwecke, Hochleistungswerkstoffe, bestimmte Werkzeugmaschinen, Elektronik, Rechner, Telekommunikation bis hin zu bestimmten Chemieanlagen und Chemikalien. Aus diesem Grund kann ebenfalls beim Export für viele zivile Güter eine Genehmigungspflicht vorliegen (sog. Dual-Use-Waren), da technisch hochwertige und innovative Produkte zu nicht friedlichen Zwecken missbraucht werden könnten. Seit 1. September 2013 ist die Liste der Dual-Use-Güter der EG-Verordnung nicht mehr in die Ausfuhrliste integriert, so dass grundsätzlich beide Listen geprüft werden müssen.

Nicht gelistete Güter: „Catch-all“-Regelung

Eine Ware kann auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn diese nicht in den oben genannten Listen aufgeführt ist. Dies gilt dann, wenn der Exporteur Kenntnis von einer beabsichtigten militärischen Nutzung der Waren hat oder vom BAFA darüber unterrichtet worden ist.

Zu unterscheiden sind folgende sensitive Verwendungen:

- ABC-Waffen und Flugkörper (Art. 4 (1) EG-Dual-Use-VO)
- Konventionelle Rüstungsgüter für Waffenembargoländer (Art.4 (2) EG-Dual-Use-VO)
- Zulieferungen für illegal exportierte Rüstungsgüter (Art. 4(3) EG-Dual-Use-VO)
- Kerntechnische Anlagen für bestimmte Länder (§9 AWV)

Weitere Verbote bestehen auch nach dem Chemiewaffenübereinkommen sowie nach dem KWKG (zuständige Behörde ist hierzu das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie). Zusätzlich sind unter bestimmten Umständen auch die Leistung von technischer Unterstützung sowie Handels- und Vermittlungstätigkeiten ("Brokering") einer Kontrolle unterworfen.

Die Prüfung einer Ware auf Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Ausfuhrliste ist häufig schwierig und kann teilweise nur mit technischem Sachverstand erfolgen. Eine Einreihungshilfe in die Ausfuhrliste gibt das [Umschlüsselungsverzeichnis](#), in dem nach dem bekannten Schema des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (AHStat) auf die Ausfuhrlistennummern verwiesen wird. Bei Unklarheiten bezüglich der

Genehmigungsbedürftigkeit kann das ausführende Unternehmen eine Bescheinigung, eine so genannte "[Auskunft zur Güterliste](#)", beantragen.

→ Ausfuhrlicenzen

Gewisse landwirtschaftliche Produkte können einer Ausfuhrlicenzpflicht unterliegen. So ist z. B. die Ausfuhr von Getreide, Reis und Zucker stets lizenzpflichtig. Falls für Agrarwaren Ausfuhrerstattungen beantragt wurden, ist diese ebenfalls erforderlich. Zuständige Behörde ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: (02 28) 68 45-0
Internet: www.ble.de.

Einfuhr im Drittland

Neben den deutschen Exportbestimmungen gilt es ebenfalls die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes zu beachten. Falls von Seiten des Kunden keine eindeutigen bzw. verlässlichen Informationen erhältlich sind, bietet hier unter anderem die [Market Access Database der EU-Kommission](#) Hilfestellung. Mittels des HS-Codes (= die ersten vier bis sechs Stellen der Warennummer) können hier für viele Drittstaaten unter der Rubrik „Procedures and Formalities“ sowohl die generell erforderlichen Einfuhrdokumente als auch solche, die produktspezifisch sind, recherchiert werden. Die Nutzung der englischsprachigen Datenbank ist kostenlos.

Beim Anklicken der einzelnen Dokumente erhält man Informationen zu Erfordernis und Inhalt unter anderem von:

- **Handelsrechnungen (ggf. mit Bescheinigung durch die IHKs etc.)**
- **Ursprungszeugnisse (ggf. mit konsularischer Legalisierung)**
- **Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1 + A.TR)**

Eine Warenverkehrsbescheinigung ist nur erforderlich für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die EG/EU Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, sowie mit Staaten und Gebieten, die mit der Union assoziiert sind. Bei den Präferenznachweisen handelt es sich um Ursprungsnachweise mit Ausnahme der Freiverkehrbescheinigung A.TR., die im Warenverkehr mit der Türkei gilt.

- **Gesundheitszeugnisse, Analysenzertifikate**

Zur Einfuhr von Lebensmitteln, Alkoholika, Medikamenten u. v. m. sind in aller Regel Gesundheitszeugnisse und Analysenzertifikate von Seiten der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes beizulegen.

- **Inspektionszeugnisse**

Je nach Zielmarkt oder Ware sind ggfs. Vorversandkontrollen oder Zertifizierungspflichten erforderlich.

12

- **Einfuhrverbote und -genehmigungspflichten**

Bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen im Käuferland vermarktet werden. Dies gilt gleichermaßen für die dort heimischen wie importierten Waren. Hierbei kann es sich um Inhaltsstoffe, die nicht verwendet werden dürfen (z. B. Lebensmittel, Textilien), oder besondere Kennzeichnungspflichten am Produkt handeln. Weiterhin gibt es international geschützte – weil vom Aussterben bedrohte – Tier- und Pflanzenarten, deren Produkte Beschränkungen unterliegen.

Darüber hinaus hat die Handelskammer Hamburg in ihrem Nachschlagewerk „KuM / Konsults- und Mustervorschriften“ die erforderlichen Begleitdokumente des jeweiligen Bestimmungslandes in deutscher Sprache zusammengefasst. Das Nachschlagewerk ist beim Mendel Verlag (www.mendel-verlag.de/kum) oder im Buchhandel erhältlich.

Eine weitere Möglichkeit der Recherche bieten die Internetseiten der jeweiligen ausländischen Zollverwaltungen. Die Weltzollorganisation veröffentlicht eine Übersicht der Internetadressen ihrer Mitglieder unter <http://www.wcoomd.org/en/about-us/wco-members/customs-websites.aspx>.

Einfuhrabgaben im Drittland

Ebenfalls mit Hilfe der [Market Access Database](#) (unter „Tariffs“) sind die aktuellen Einfuhrabgaben im Bestimmungsland kostenlos abrufbar. Lediglich die ersten vier Stellen der Warennummer (unter „HS-Code search“) sind erforderlich. Darüber hinaus ist in der Datenbank ebenfalls eine Schlagwortsuche möglich.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

12

Geschäftsfeld International

Ansprechpartner: Susanne Kant
Matthias Lex

Telefon: (06 51) 97 77-2 30
Telefon: (06 51) 97 77-2 11

Gudrun Wewering Telefon: (06 51) 97 77-2 10
Ulrike Luce Telefon: (06 51) 97 77-2 12